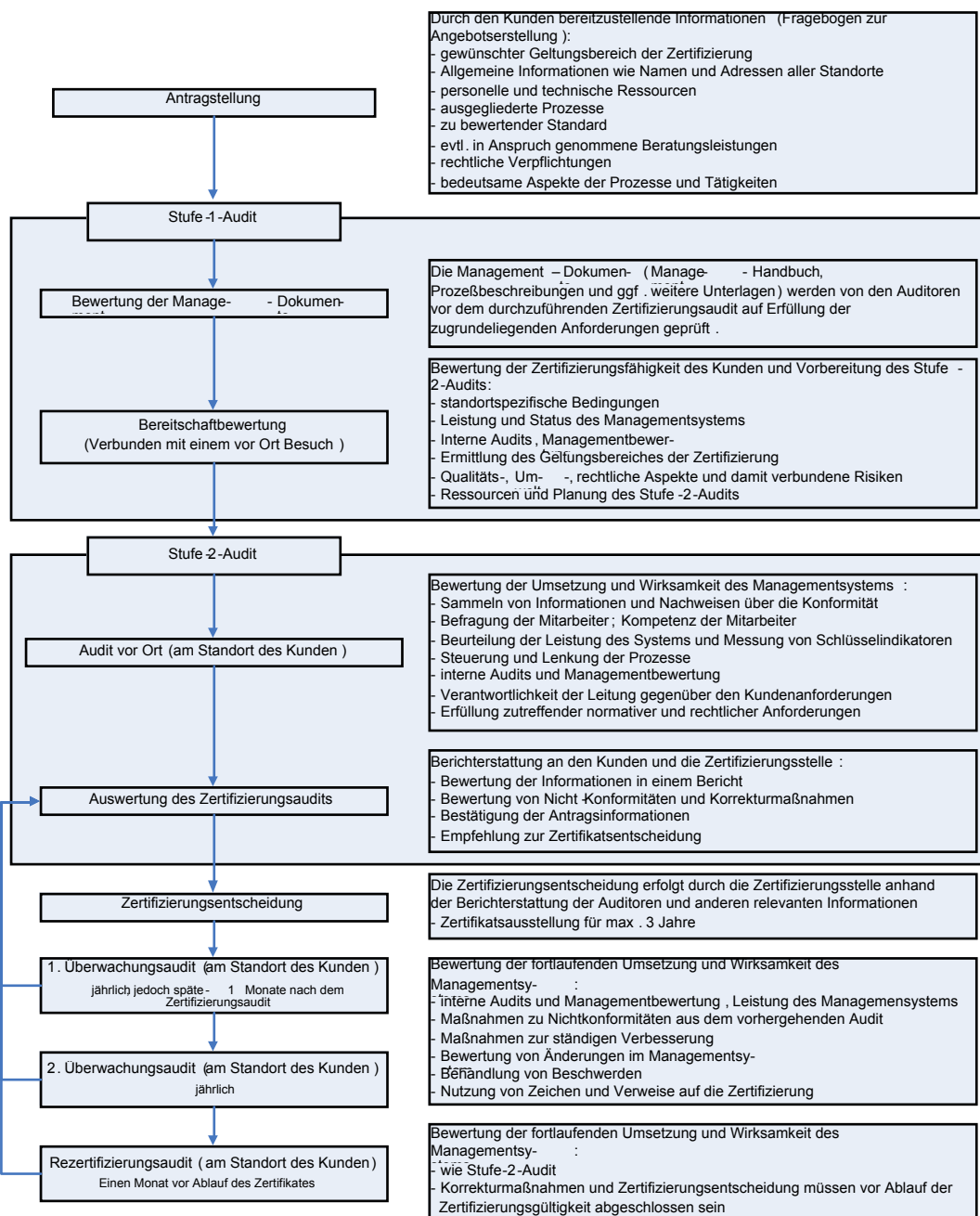


## Allgemeines

Diese Zertifizierungssatzung regelt das Verhältnis zwischen Zertifizierungsstelle und Unternehmen (Kunden) für die Vergabe und Aufrechterhaltung von Zertifikaten für Managementsysteme.

Diese Änderung der Zertifizierungssatzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

## Ablauf eines Zertifizierungsverfahrens über 3 Jahre



In besonderen Fällen (z. B. Beantragung der Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung, Beschwerden eines Kunden des zertifizierten Kunden, Umzug eines Standortes) können kurzfristig angekündigte Audits durchgeführt werden, um die Konformität des Managementsystems nachzuweisen.

---

## Pflichten der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich

- alle ihr zugänglich gemachten vertraulichen Informationen (schriftlich und mündlich) über das Unternehmen des Kunden angemessen zu behandeln, nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten und nicht an unbeteiligte Dritte weiter zu geben,
- vom Kunden eingereichte Management - Dokumente in der Zertifizierungsstelle sicher zu archivieren,
- bei Beendigung des Vertragsverhältnisses Management - Dokumentationen des Kunden gesichert zu vernichten oder auf Verlangen zurückzugeben,
- alle Voraussetzungen zu schaffen, um ihre Dienstleistungen satzungskonform durchführen zu können,
- die Überwachungs- und Wiederholungsaudits in regelmäßigen Abständen durchzuführen und mit dem Kunden rechtzeitig abzustimmen,
- eine unparteiische und termingerechte Zertifizierung und Überwachung der Managementsysteme der Kunden zu sichern,
- die Kompetenz und Zuverlässigkeit der Auditoren zu sichern,
- keine Beratungen von Managementsystemen durchzuführen,
- ein Verzeichnis der zertifizierten Kunden mit Angaben zum Geltungsbereich und Status der Zertifizierung zu führen und auf Anforderung zur Verfügung zu stellen,
- zertifizierten Kunden Informationen zur Auditierung, Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Erneuerung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

## Rechte des Zertifikatsinhabers

Der Zertifikatsinhaber hat das Recht:

- Hintergrundinformationen zu den Auditoren anzufordern (z. B. Lebenslauf) und kann Auditoren mit entsprechender Begründung ablehnen
- Einspruch oder Beschwerde gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle einzulegen
- Das Zertifikat und die Zertifikatszeichen entsprechend der jeweils gültigen Zeichensatzung zu nutzen

## Pflichten des Zertifikatsinhabers

Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich:

- die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und jegliche zur Auditierung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen
- diese Zertifizierungssatzung als verbindliche Auftragsgrundlage anzuerkennen
- nach Zertifikatserteilung alle wesentlichen Änderungen in einem angemessenen Zeitraum, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen:
  - seines Managementsystems
  - der Mitarbeiterzahl des Unternehmens
  - der Firmenstruktur und Besitzverhältnisse
  - der Kontaktadressen und Standorte
  - sowie alle Faktoren, die Einfluss auf die Konformität oder das Managementsystem haben
- alle Beschwerden und Beanstandungen in Bezug auf das zertifizierte Managementsystem sowie diesbezügliche Korrekturmaßnahmen aufzuzeichnen (diese Aufzeichnungen sind auf Anforderung offenzulegen)
- keine Aussagen zum Zertifizierungsumfang vorzunehmen, die nicht dem Geltungsbereich des Zertifikates entsprechen
- die Zertifizierung nicht in einer Form anzuwenden, die die Zertifizierungsstelle oder die Zertifizierung in Misskredit bringt
- die Zertifizierung nicht irreführend oder nicht autorisiert (z.B. durch Förderung der Vermutung, dass ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung zertifiziert ist) zu verwenden
- nach Aussetzung, Entzug oder Annullierung der Zertifizierung jegliche Werbung und Nutzung einzustellen, die sich auf die Zertifizierung bezieht und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderte Dokumente zurückzugeben
- kein Zertifizierungsdokument, Zertifizierungszeichen und Auditberichte oder Teile davon in irreführender Weise zu verwenden
- die Zeichensatzung zu erfüllen, wenn bei Veröffentlichungen auf die Zertifizierung Bezug genommen wird
- die Beteiligung von Gutachtern von Akkreditierungs- und Zulassungsstellen zur Beobachtung von Audits zuzulassen
- der Weitergabe von Informationen in Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren an Akkreditierungs- und Zulassungsstellen zuzustimmen

---

Bei Kunden mit zulassungspflichtigen Teilen im Sinne der StVZO, EEC und ECE wird das Kraftfahrt-Bundesamt über eingeleitete Maßnahmen unterrichtet. Das Zertifikat ist in allen Fällen an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

## Werbung und Veröffentlichung von Zertifikaten

Der Kunde kann die Zertifizierung z.B. zum Nachweis gegenüber Bestellern, Behörden und zu Werbezwecken nutzen. Mit der Zertifizierung des Managementsystem darf nur in Zusammenhang mit dem zertifizierten Geltungsbereich geworben werden. Eine produktbezogene Werbung mit der Zertifizierung ist nicht zulässig.

## Zeichensatzung

Die Zeichensatzung (Logo) der Kiwa International Cert GmbH ist in Verbindung mit dem Hinweis auf die Zertifizierung des Managementsystems z. B. in Broschüren, auf Briefpapier, auf Internetseiten möglich. Es darf nicht auf Produkten oder deren Verpackungen angebracht werden, so dass auf eine Produktzertifizierung geschlossen werden könnte. Die Verwendung der Zeichen auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten ist nicht zulässig.

Die Zeichensatzung ist nur für die Dauer der Zertifizierung erlaubt. Das Recht für die Benutzung erlischt mit Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung.

Zeichen der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen dürfen nur auf dem Zertifikat dargestellt werden. Eine separate Darstellung der Zeichen ist nicht erlaubt.

## Aussetzung (Suspendierung) der Zertifizierung

Die Zertifizierung kann zeitlich außer Kraft gesetzt werden.

Aufgrund von:

- dauerhafter oder schwerwiegender Nichterfüllung der Anforderungen des Managementsystems
- Nichtdurchführung von fälligen Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits
- Bitten des zertifizierten Unternehmens
- von schwerwiegenden Beschwerden gegenüber des Managementsystems

Während der Aussetzung der Zertifizierung bleibt das Zertifikat gültig, es muss jedoch spätestens nach 6 Monaten (120 Tagen bei ISO/TS16949 und VDA Bd.6.x) durch entsprechende Maßnahmen wieder in Kraft treten. Anderenfalls wird es endgültig zurückgezogen oder der Geltungsbereich eingeschränkt. Die Aussetzung (Suspendierung) wird durch die Zertifizierungsstelle veröffentlicht. Die Werbung und die Zeichensatzung mit der Zertifizierung muss während dieser Zeit eingestellt werden.

## Zurückziehung (Entzug) der Zertifizierung

Aberkennen der Zertifizierung wegen z. B.:

- Nichterfüllung von vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kunden und Zertifizierungsstelle
- Nichtumsetzung von vereinbarten Maßnahmen des Kunden in dem festgelegten Zeitraum (s. Aussetzung der Zertifizierung)

Die Zurückziehung (der Entzug) wird durch die Zertifizierungsstelle veröffentlicht. Das Zertifikat ist unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

## Annullierung der Zertifizierung

Annullierung der Zertifizierung aufgrund z. B.:

- des Kundenwunsches die Zertifizierung nicht fortzusetzen
- Wegfall der zertifizierten Aktivitäten
- Auflösung der Betriebsstätte

Die Annullierung der Zertifizierung ist keine Sanktion. Der Kunde wird aus dem Verzeichnis der zertifizierten Kunden gestrichen. Das Zertifikat ist unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

## Einschränkung der Zertifizierung

Änderung des Geltungsbereiches der Zertifizierung aufgrund z.B.

- Nichterfüllung der Forderungen in einem Teil des Geltungsbereiches auf den sich die Zertifizierung bezieht

Das Zertifikat ist unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben. Die Einschränkung führt zu einer Neuausstellung des Zertifikates.

## Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen Zertifizierungsstelle und Kunde

---

Die Zertifizierungsstelle kann ein Zertifikat kündigen, aussetzen oder zurückziehen, insbesondere, wenn:

- irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit der Zertifizierung betrieben oder das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird
- ein Überwachungsaudit trotz schriftlicher Aufforderung nicht in angemessener Zeit durchgeführt werden kann (s. Aussetzung der Zertifizierung)
- ein Überwachungsaudit ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr gegeben sind
- Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet werden
- der Kunde Änderungen dieser Zertifizierungssatzung innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten, bzw. seiner Möglichkeiten der Kenntnisnahme schriftlich widerspricht und keine Einigung erzielt werden kann. Die bestehende Fassung bleibt dann gültig; die Zertifizierungsstelle hat dann jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht.

## Einsprüche

Einsprüche gegen die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle sind an die Zertifizierungsstelle zu richten.

Einsprüche werden unabhängig von den am Verfahren beteiligten Personen behandelt. Der Einspruchsführer wird regelmäßig über den Fortgang sowie die abschließende Entscheidung informiert.

## Beschwerden

Beschwerden über die Zertifizierungsstelle können schriftlich oder mündlich an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden. Sie werden unabhängig bewertet und bearbeitet, das Ergebnis wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt.

Beschwerden über zertifizierte Kunden seitens Dritter werden an den Kunden weitergeleitet. Die vom Kunden einzuleitenden Korrekturmaßnahmen werden, wenn notwendig durch ein kurzfristig angekündigtes Audit oder bei dem nächsten planmäßigen Audit auf ihre Wirksamkeit hin begutachtet.

Kommt keine Einigung der Parteien zustande, kann das Verfahren an das Schiedsgerichtsgremium des Unparteilichkeitsgremiums weitergeleitet werden.

## Änderungen

Kiwa International Cert GmbH informiert seine Kunden über wichtige Änderungen der Zertifizierungssatzung.

## Haftung

Eine Haftung der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Kiwa International Cert GmbH haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Kunden aus der Nichterteilung, der Kündigung oder dem Entzug eines Zertifikates entstehen.